



Studien- und Prüfungsreglement für die Master-Studiengänge im Departement Gesundheit (SPR MSc G)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS).

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Das Studien- und Prüfungsreglement regelt das Studium für den Erwerb des Master of Science in den Studiengängen des Departements Gesundheit.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

³ Mit dem Master-Studium wird eine praxisorientierte Vertiefung im betreffenden Gesundheitsberuf vermittelt. Studierende entwickeln die Fähigkeit, Wissen in die Praxis zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren.

⁴ Die Verfügungsbefugnisse gemäss dem RRS und diesem Reglement werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangleiter wahrgenommen.

2. Studienstruktur

Allgemeines

Art. 2 Die Studierenden bleiben bei Kooperationen mit Partnerhochschulen im In- und Ausland ausschliesslich an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterstehen diesem Reglement. Die erworbenen Credits sind gegenseitig anerkannt.

Studienaufbau

Art. 3 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 oder 120 ECTS-Credits gemäss Studienplan.

² Sämtliche Module sind im Studienplan Modulgruppen zugeordnet.

Regelstudienzeit

Art. 4 ¹ Umfasst das Studium 90 ECTS-Credits, dauert das Vollzeitstudium drei Semester und das Teilzeitstudium maximal neun Semester. Umfasst das Studium 120 ECTS-Credits, dauert das Vollzeitstudium vier Semester und das Teilzeitstudium maximal 12 Semester.

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.

² Die Regelstudienzeit kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Unterrichtssprachen

Art. 5 ¹ Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.

² Die Studienpläne konkretisieren die Unterrichtssprachen pro Studiengang, die Modulbeschreibungen legen die Unterrichtssprachen pro Modul fest.

3. Kompetenznachweise

Sprache

Art. 6 Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise sind in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Nachbesserung

Art. 7 Nachbesserungen von Kompetenznachweisen und Teilkompetenznachweisen richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung.

Wiederholung 1. Grundsatz

Art. 8 ¹ Ein ungenügendes oder nicht erfülltes Modul kann zwei Mal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung auch nur den ungenügend bewerteten Kompetenznachweis betreffen kann. Wird nur der Kompetenznachweis wiederholt, ist die zum Zeitpunkt der Erstablegung gültige Modulbeschreibung anwendbar.

² Wiederholungen haben beim nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss dem Studienplan oder der Studiengangsstruktur zu erfolgen.

2. Master-Thesis

Art. 9 ¹ Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

² Für die Wiederholung gemäss Absatz 1 bezeichnet die oder der Studiengangleitende Gutachtende, die nicht in die erste Bearbeitung und Beurteilung involviert waren.

4. Studienabschluss

Master-Thesis 1. Allgemeines

Art. 10 ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² Die Master-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

³ Die Master-Thesis besteht aus mehreren Teilkompetenznachweisen. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teilkompetenznachweise mindestens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet wurden.

⁴ Die Master-Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen.

2. Gutachterinnen oder Gutachter

Art. 11 ¹ Die Master-Thesis wird durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter, mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themenbereich, bewertet.

² Gutachterinnen und Gutachter können sein

- a* Dozentinnen und Dozenten,
- b* Lehrbeauftragte,
- c* Mittelbauangehörige und
- d* externe Expertinnen und Experten.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter entscheidet über die Zuteilung der Gutachterinnen und Gutachter.

Diplom

Art. 12 ¹ Das Master-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält wer kumulativ,

- a* mindestens 90 bzw. 120 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang erworben hat,
- b* die erforderlichen ECTS-Credits aus den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen der obligatorischen Modulgruppen erworben hat und,
- c* die Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

² Für die im Diplomzeugnis ausgewiesene Gesamtbeurteilung werden alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf Zehntels Noten gerundet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13 ¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026/2027 begonnen haben, können dieses nach bisherigem Recht fortsetzen und beenden.

² Für Studierende des MSc Pflege im Umfang von 120 ECTS- Credits gilt das vorliegende Reglement.

³ Den Studierenden wird bei Einschränkungen der Durchführung altrechtlicher Module die entsprechende Absolvierung neurechtlicher Lehrveranstaltungen ermöglicht.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 14 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 8. Juni 2021 für die Master-Studiengänge im Departement Gesundheit (SPR MSc G) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern, 20. Mai 2026
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 26. Juni 2026
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Thomas Bernhard, Präsident

Sig.
Reto Müller, Regierungsrat